

Satzung
für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal
vom 30. September 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 29. September 2005 die nachfolgende „Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal“ beschlossen.

Präambel

Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen (Senioren) an der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge mehr denn je geboten.

Um Rat und Verwaltung zur Stärkung des Wohls der älteren Mitbürger bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Senioren zu beraten und zu unterstützen, hat der Rat der Gemeinde Kalletal am 09. Dezember 1999 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 1
Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- den Rat und die Ausschüsse in der Gemeinde Kalletal sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten; hierzu soll er bei grundsätzlichen, für die örtliche Seniorenschaft bedeutsamen Entscheidungen von den zuständigen kommunalen Gremien gehört werden. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollten - soweit möglich – berücksichtigt werden.
- Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren zu erarbeiten;
- die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen;
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken;
- Ansprechpartner zu sein bei Fragen
 - zum Wohnen im Alter,
 - zum öffentlichen Nahverkehr,
 - zur öffentlichen Sicherheit,
 - zur ambulanten und stationären Pflege,
 - zum barrierefreien Bauen,
 - zur Verkehrsplanung,
 - im Umgang mit Behörden einschl. ggf. notwendiger Leistung von Hilfestellung.

- (2) Die Möglichkeit, Beiratsmitglieder als beratende Mitglieder eines Ausschusses nach Maßgabe eines vom Rat festzulegenden Modus gemäß § 58 Abs. 4 GO zu berufen, bleibt unberührt.
- (3) Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Gemeinde Kalletal für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.

Nichtöffentliche Vorlagen werden nur für den Fall zur Verfügung gestellt, dass seniorenrelevante Themen behandelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die §§ 30, 32, 42 Abs. 2 und 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 6 VertreterInnen, die von den Kalletaler Seniorinnen und Senioren gewählt werden; gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen
 - 1 VertreterIn, der/die von den Kalletaler Altenheimbeiräten bestimmt wird.
- (2) Jede im Rat der Gemeinde Kalletal vertretene Fraktion kann eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates i. S. von § 3 Abs. 1 werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Feststellung des Wahlergebnisses zu laufen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenbeiratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates aus.
- (3) Neuwahlen haben spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Wahlzeit des Seniorenbeirates stattzufinden.

§ 5 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr – bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr – vollendet haben und - in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht – am Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kalletal haben.
- (4) Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er kann die Aufgabe auf einen Verwaltungsmitarbeiter übertragen.
- (5) Der Wahlleiter fordert frühestens 3 Monate vor Wahlbeginn durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die sich mit Seniorenarbeit in der Gemeinde Kalletal befassenden Institutionen sind über die anstehende Wahl gleichfalls zu informieren.
- (6) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Gemeinde Kalletal unter Einhaltung der festgesetzten Termine und unter Verwendung eines Formblattes einzureichen. Mit der Unterschrift dokumentiert der Bewerber seine Zustimmung zur Wahl. Diese ist unwiderruflich.
- (7) Der Wahlleiter macht die eingereichten Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (8) Gewählt wird zeitnah in den Ortsteilen der Gemeinde Kalletal im Rahmen der dort stattfindenden Seniorenveranstaltungen. Jedem Wahlberechtigten ist die Möglichkeit zur Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (9) Die Wahltermine sind öffentlich bekannt zu machen.
- (10) Die Stimmzettel werden von der Gemeinde Kalletal hergestellt. Die Wahlleitung liegt bei der Gemeinde Kalletal.
- (11) Die Auszählung der Stimmen erfolgt zeitnah zum letzten Wahltermin.
- (12) Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens 6 und höchstens 12 Kandidaten angekreuzt sind.
- (13) Als stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, die auf den Plätzen 1 bis 6 die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (14) Nach Vorlage des Wahlergebnisses gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 6 Erste Einberufung des Seniorenbeirates nach der Wahl

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Wahlleiter die Mitglieder des Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des / der Vorsitzenden.

§ 7 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
- (2) Die / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen.
- (3) Mit einfacher Mehrheit können die stimmberechtigten Mitglieder eine andere Regelung treffen.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Gemeinde Kalletal zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Nimmt eine Kandidatin / ein Kandidat die Wahl nicht an, so rückt von der Stellvertreterliste die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt von der Stellvertreterliste die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Bei Ausscheiden des von den Kalletaler Altenheimbeiräten benannten Mitgliedes bestimmen diese – sofern ein stellvertretendes Mitglied noch nicht benannt wurde – ein Ersatzmitglied. Gleiches gilt für die von den Fraktionen benannten nicht stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die „Satzung des Seniorenbeirates vom 07. Februar 2000“ sowie die „Wahlordnung für den 1. Seniorenbeirat der Gemeinde Kalletal vom 13. Juli 1999 und tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.